

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
z.H. Herrn Dr. Wilhelm Kast  
Abteilung IV/ST 4 – Rechtsbereich  
Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 0590900DW | F 0590900-243  
E Rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 25638/24/11/GS/jm  
Dr. Günter Schneglberger

Durchwahl  
4024

Datum  
21.10.2011

## 57. KDV-Novelle; Begutachtung

Sehr geehrter Herr Dr. Kast!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zur geplanten 57. KDV-Novelle. In offener Frist erlauben wir uns wie folgt dazu Stellung zu nehmen, wobei wir grundsätzlich dem Novellierungsvorschlag zustimmen können:

### Zu Z 5:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit können wir dem BMVIT nicht folgen, den Bereich der Scheibenfolien freizustellen. Um zu verhindern, dass Folien schlechter Qualität in mangelhafter Form aufgebracht zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit beitragen, sprechen wir uns für die Beibehaltung der derzeit üblichen Rechtssituation (gem. § 2 Abs. 1 lit n KDV) aus. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, den vorgebrachten Wunsch über eine entsprechende Erlassregelung in Erinnerung zu bringen.

### Zu Z 14:

In der Diktion zu § 63b Abs. 1 sollten die Wörter „jedenfalls auch“ eingefügt werden. Weil didaktisch sinnvoll, soll Fahrschülern im „vorgerückten Alter“, die den Direkteinstieg in die Klasse A anstreben, nur ein stufenweises Heranführen mit schweren Motorrädern ermöglicht werden. Der Satz soll demnach lauten: „Schulfahrten zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse A 1, A 2 oder A sind jedenfalls auch auf Motorrädern der jeweiligen Klasse durchzuführen.“

### Zu Z 16:

Im Sinne der üblichen Zeitrahmen für Erwachsenenbildung bzw. universitäre Ausbildung befürworten wir im 4. Satz eine Änderung auf „8 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten, wobei 4 Unterrichtseinheiten praktische Ausbildung möglich sein soll“.

**Zu Z 18:**

In § 64b Abs. 5, 1. Satz wäre folgende Diktion zu bevorzugen: „Die praktische Ausbildung hat durch Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Aufsicht eines Besitzers eines Fahrlehrerausweises der jeweiligen Klasse zu erfolgen.“.

**Zu Z 21:**

In § 64f Abs. 2 letzter Satz sollte eine sprachliche Änderung wie folgt vorgenommen werden: „Die Absolvierung der Zusatzausbildung qualifiziert auch in Verbindung mit dem Einsatz risikopädagogischer Methoden im Rahmen der Fahrausbildung alleine nicht zu deren Durchführung als Fachvortragender.“

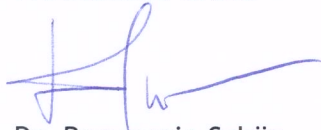
Weiters erlauben wir folgende zusätzliche Anregungen vorzubringen:  
Der Umstieg auf A 1 auf A 2 bzw. A 2 auf A ist zur Zeit nicht detailliert geregelt. Wir würden diesbezüglich eine Bestimmung begrüßen, die die Aufteilung und Inhalte der theoretischen wie praktischen Ausbildung festlegt.

**Zusätzlicher Wunsch:**

Im Bezug auf die Bestimmungen zu Code 96 sprechen wir uns dafür aus, dass die Ausbildungsfahrzeuge zu definieren wären, die Ausbildungsinhalte der 7stündigen Schulung sowie der Verteilerschlüssel von Theorie- und Praxisübungen festzulegen wären.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin